



Zur Vereinbarkeit der neuen Vergabekriterien mit EU-Recht

Berlin, 17.03.2016



Gliederung

- I. Problemstellung
- II. Energiewirtschaftsrecht
- III. Grundfreiheiten
- IV. Wettbewerbsrecht
- V. Binnenmarktrichtlinien Strom und Gas
- VI. Konzessionsrichtlinie
 - 1. Konzessionsbegriff
 - 2. Energierechtliche Wegenutzungsverträge als Dienstleistungskonzessionen
 - 3. Vereinbarkeit der §§ 46 ff. EnWG mit der KVR
- VII. Fazit

I. Problemstellung

I. Problemstellung

- Der Transport von Strom und Gas erfolgt regelmäßig über **feste Leitungswege**. Netzbetreiber sind zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen, die iSd. § 3 Nr. 17 EnWG zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gehören, auf die Nutzung öffentlicher Liegenschaften der Kommunen angewiesen.
- Durch den Abschluss von **qualifizierten Wegenutzungsverträgen** („Konzessionsverträgen“) bestimmen die Kommunen mittelbar, wer das örtliche Energienetz betreibt. Ohne das Wegenutzungsrecht kann faktisch kein Netz betrieben werden.
- BReg hat am 25.01.2016 den **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung** vorgelegt. Vorschriften stehen in einem komplexen Spannungsfeld zwischen **Energiewirtschaftsrecht, Wettbewerbsrecht** und **Vergaberecht**.
- Untersucht wird die **Unionsrechtskonformität** der §§ 46 ff. EnWG. Grundrechte und Art. 28 Abs. 2 GG bleiben außer Betracht.

II. Energiewirtschaftsrecht

II. Energiewirtschaftsrecht

Wettbewerb um den Markt:

- „Konzessionsverträge“ sind in einem **„vergabeähnlichen Verfahren“** spätestens alle 20 Jahre neu zu vergeben (§ 46 Abs. 2 EnWG).
- Hauptpflichten:
 - **Einräumung von Wegenutzungsrechten** und
 - Verpflichtung zum **ordnungsgemäßen Netzbetrieb**
 - gegen Zahlung der vereinbarten, nicht marktmachtmissbräuchlichen **Konzessionsabgaben.**
- Periodischer Wettbewerb soll Konkurrenten Nachweis ermöglichen, dass sie die Netzinfrastruktur besser betreiben können. Ermittelt werden soll **„bester“ Netzbetreiber** für die Versorgung der Allgemeinheit mit Energie:

II. Energiewirtschaftsrecht

Vergabegrundsätze:

- Vergabeverfahren muss den Grundsätzen der **Gleichheit**, der **Nichtdiskriminierung** und der **Transparenz** entsprechen (§ 46 Abs. 2 – 6 EnWG; § 3 KVR).
- **Diskriminierungsverbot** ist in § 46 Abs. 1 EnWG normiert, kann aber auch auf Konzessionsverträge iSv. § 46 Abs. 2 EnWG angewendet werden (vgl. Folie 9). Hieraus folgen verfahrensbezogene und materielle Anforderungen (§ § 46 ff. EnWG).
- Auswahlverfahren ist **transparent** zu gestalten, so dass die interessierten Unternehmen erkennen können, worauf es bei der Auswahlentscheidung ankommt (zum Transparenzgebot vgl. Folie 8). Kriterien müssen sachgerecht, eindeutig und operationabel sein.

II. Energiewirtschaftsrecht

Transparenz:

- Pflicht zur **Bekanntmachung des Vertragsendes** im **Bundesanzeiger** spätestens 2 Jahre vor Ablauf der Konzessionsverträge (§ 46 Abs. 2 S. 1 EnWG). Die Informationen müssen **allen potentiellen Bietern** zu Verfügung stehen.
- Erst dann Pflicht zur **Bekanntmachung im Abl.EU**, wenn mehr als 100 000 Kunden ans Versorgungsnetz angeschlossen sind (§ 46 Abs. 3 S. 2 EnWG).
- Bei **Verlängerung von Konzessionsverträgen** vor Ablauf der Vertragslaufzeit sind die bestehenden Verträge zu beenden (§ 46 Abs. 3 S. 3 EnWG). Vorzeitige Beendigung und das Vertragsende sind nach BGH im Bundesanzeiger bekannt zu geben (nach Maßgabe von § 46 Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG).
- Zweistufiges Verfahren: Gemeinde muss jedem interessierten Unternehmen die **Auswahlkriterien** und deren Gewichtung **schriftlich** mitteilen (§ 46 Abs. 4 S. 4 EnWG).
- Mitteilungspflicht über die **Gründe einer Ablehnung** von Angeboten und über den **frühestmöglichen Zeitpunkt des beabsichtigten Vertragsschlusses** (§ 46 Abs. 5 EnWG).

II. Energiewirtschaftsrecht

Diskriminierungsverbot:

- Diskriminierungsverbot ist ein **allgemeiner Gesichtspunkt staatlicher Verteilungslenkung** (vgl. Art. 18 AEUV und EU-Grundfreiheiten).
- § 46 Abs. 4 S. 1 EnWG: Diskriminierungsfreie Auswahl d. Netzbetreiber anhand sachlicher Kriterien iSd. **§ 1 Abs. 1 EnWG** (sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Energie, die zunehmend auf EE beruht).
- BReg:
 - Alle § 1 EnWG-Kriterien sind bei **Zuschlagsentscheidung** zu berücksichtigen.
 - Hinreichender **Zusammenhang** der konkreten Kriterien **zum Netzbetrieb**.
 - **Einhaltung nationales und europäischen Wettbewerbs- und Regulierungsrecht** (Art. 106 Abs. 1 iVm. Art. 102 AEUV, Art. 106 Abs. 2 AEUV, Grundfreiheiten und Wettbewerbsregeln, sekundäres Unionsrecht etc.).
 - Kommunen dürfen keine uneingeschränkte Wahlfreiheit haben.
 - Keine detaillierten gesetzl. Vorgaben, aber Vorrang **Versorgungssicherheit** und **Kosteneffizienz** für Allgemeinheit (§ 46 Abs. 4 S. 2).

II. Energiewirtschaftsrecht



II. Energiewirtschaftsrecht

Gewichtung der Zuschlagskriterien:

- Kommunen müssen Bewerbern die **Gewichtung** der Zuschlagskriterien **mitteilen**.
- Gemeinde ist berechtigt, den **Anforderungen des Netzgebiets** Rechnung zu tragen (§ 46 Abs. 4 S. 3 EnWG). Dieser Entscheidungsspielraum steht im Einklang mit der Rspr. des BGH (BGH, NVwZ 2014, 807 Rn. 48 – Stromnetz Berkenthin). Er soll insb. den lokal unterschiedlichen Anforderungen an die EE-Netzintegration Rechnung tragen.
- Mit Blick auf § 1 Abs. 1 EnWG deshalb folgende Gewichtung geboten:
 - **Versorgungssicherheit** inkl. EE-Integration: 50 %;
 - **Preisgünstigkeit** und **Verbraucherfreundlichkeit**: 30 %;
 - **Umweltschutzrechtliche Belange (nur Netz!)**: 10 %.
 - **Nicht-energiewirtschaftliche Ziele**: max. 10 %, wenn hinreichender Zusammenhang zum Netzbetrieb und kein Verstoß gegen sonst. Wettbewerbs- und Regulierungsrecht.

II. Energiewirtschaftsrecht

Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot:

- Konzessionsverträge, deren Abschluss andere Bewerber unbillig behindern, sind grds. gem. **Art. 102 AEUV, § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB** iVm. § 134 BGB nichtig.
- Der Vertrag ist bei schwerwiegenden Verfahrensverstößen zudem nach **§ 46 Abs. 2 bis 6 EnWG** iVm. § 134 BGB unwirksam, soweit der Gesetzgeber durch Rügepflichten nichts anders bestimmt hat (§ 134 Hs. 2 BGB, § 47 EnWG nF).
- Vorschriften der **KAV** sind Höchstpreisregelungen. Hiergegen verstoßende Regelungen sind gem. § 134 Hs. 2 BGB grds. nur teilnichtig; es gilt der **wettbewerbsanaloge Preis**, dh. nicht der höchstzulässige Preis (Ausbeutungsmisbrauch, vgl. Art. 102 AEUV, § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB).

III. Grundfreiheiten (Primärvergaberecht)

III. Grundfreiheiten

- Grundfreiheiten beschränken den Verhaltensspielraum der Kommunen („**unionsrechtliches Primärvergaberecht**“).
- Erfasst ist **jegliches Verteilungsverfahren**, das die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Betätigung eröffnet (EuGH, EuZW 2010, 821 Rn. 52 – Engelman).
- Primärvergaberecht findet deshalb auch auf **energierechtliche Wegenutzungsverträge** Anwendung, unabhängig von ihrer Qualifizierung als Dienstleistungskonzession iSd. KVR.
- § 46 EnWG ist **nationale Ausformung** der allgemeinen Grundsätze des AEUV.
- **BGH** nimmt in seinen Entscheidungen zu den wettbewerbsrechtlichen Grundlagen und Grenzen der Vergabe energiewirtschaftlicher Wegenutzungsverträge auf die Rechtsprechung des EuGH zum Primärvergaberecht Bezug (BGH, NVwZ 2014, 817 Rn. 46 – Stromnetz Heiligenhafen, unter Verweis auf EuGH, Slg. 2005, I-8585 Rn. 45 – Parking Brixen).

III. Grundfreiheiten

Grundsätze:

- Zu beachten sind **Grundregeln der EU-Verträge** und das **Verbot der Diskriminierung** aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 18 AEUV).
- Notwendig ist mögliche Beeinflussung zwischenstaatlichen Handelns (siehe unten).
- Relevante Vertragsbestimmungen sind Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV), Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) und Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV) als Ausprägungen des **allg. Gleichbehandlungsgrundsatzes**.
- Gleichbehandlungsgrundsatz verlangt, dass alle Bieter bei Aufstellung ihrer Angebote unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit **materiell-faktisch** über die gleichen Chancen verfügen müssen.
- Durchzuführen ist ein **transparentes und objektives Vergabeverfahren**.
- Beschaffungsvorgänge sollen für **wirklichen („echten“)** Wettbewerb geöffnet und einer Nachprüfung zugänglich gemacht werden (s. neuerdings auch Art. 37 Abs. 3 S. 2 KVR; Art. 38 Abs. 1 S. 2 KVR).

III. Grundfreiheiten

Primärvergaberecht und Wegenutzungsverträge:

- Primärvergaberegeln adressieren die **Mitgliedstaaten** (insb. Bundesgesetzgeber und Kommunen).
- Konkrete Ausgestaltung steht wegen geringeren normativen Konkretisierungsgrads. im **Ermessen der Mitgliedstaaten**. Einschränkende Vorschriften müssen **verhältnismäßig** sein und **effet utile** wahren.
- Im Schrifttum wird vertreten, Primärvergaberecht stelle inhaltlich erheblich geringere Anforderungen als Vergaberichtlinien. Aber: alle unionsvergaberrechtlichen Vorgaben lassen sich auf dieselben primärrechtlichen Regelungen zurückführen. **EuGH: Sekundärrecht beinhaltet weitgehend inhaltsgleiche Konkretisierung des Primärvergaberichts.**
- Offensichtlich unzulässig ist vollständiges Unterlassen einer Ausschreibung in Form der **Direktvergabe**.
- Auch eine **Änderung wesentlicher Inhalte des Vertrages** während der Geltungsdauer ist nicht zulässig, außer die Änderung war im ursprünglichen Vertrag bereits angelegt (vgl. auch Art. 43 Abs. 1 lit. a KVR).

III. Grundfreiheiten

Rechtfertigung Direktvergabe:

- Verstoß gegen Primärvergabegrundsätze kann ausnahmsweise mit **Art. 52, 62 AEUV** gerechtfertigt werden: Öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit sowie zwingende Gründe des Allgemeininteresses. **Beispiel:** Verteidigung und Sicherheit.
- Keine Rechtfertigung für Direktvergabe von Wegenutzungsverträgen über Art. 106 Abs. 2 AEUV wegen „**Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse**“.
- Zwar trifft Kommunen (nur) **Gewährleistungsverantwortung**.
- **Wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren** widerspricht der öffentlichen Aufgabe jedoch nicht, sondern sichert ganz im Gegenteil eine **Auswahl des besten Bewerbers**. Gegenüber gleichheitswidriger Vergabe ist Ausschreibungsverfahren die weniger wettbewerbsbeschränkende Maßnahme .

III. Grundfreiheiten

In-House Vergabe:

- Kein Ausschreibungsverfahren bei zulässiger **Inhouse-Vergabe** an kommunale Gesellschaft.
- Zentrale Voraussetzungen:
 - Kontrolle der Kommune über die Gesellschaft wie über ihre **eigenen Dienststellen**;
 - Einrichtung verrichtet ihre Tätigkeit **im Wesentlichen für den oder die öffentlichen Auftraggeber**, die ihre Anteile innehaben.
- Telos: öffentliche Stelle muss ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben mit ihren eigenen administrativen, technischen und sonstigen Mitteln erfüllen können. Keine Personenverschiedenheit von Vergabestelle und beauftragtem Unternehmen, deshalb **keine Gefahr von Wettbewerbsverfälschungen**.
- Schädlich ist deshalb **Beteiligung Privater**, wenn diese eigene wirtschaftliche Interessen verfolgen oder wenn durch die Inhouse-Vergabe das Ziel der Herstellung und Sicherung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs beeinträchtigt wird.
- **Teleologische Einschränkung „im Wesentlichen für Auftraggeber“: keine spürbare Wettbewerbsbeschränkung „um den Markt“.**

IV. Wettbewerbsrecht

IV. Wettbewerbsrecht

Art. 106 Abs. 1 AEUV:

- Gesetzgeber war bei § 46 EnWG an **Art. 106 Abs. 1 AEUV** iVm. Art. 102 AEUV gebunden.
- Hiernach sind staatliche Maßnahmen unwirksam, die die Struktur des Marktes beeinträchtigen, indem sie **ungleiche Wettbewerbsbedingungen** schaffen, unabhängig davon, ob ein konkreter Missbrauch tatsächlich nachgewiesen werden kann.
- Gesetzgeber konnte hiernach die Vergaberegeln des **§ 46 EnWG** nicht zu Gunsten der Kommunen abschwächen, indem er eine Bindung an § 1 Abs. 1 EnWG gelockert oder eine Inhouse-Vergabe ohne vorangegangenes Verfahren zugelassen hätte.

IV. Wettbewerbsrecht

Art. 102 AEUV, § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB:

- Abschluss von Konzessionsverträgen ohne transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren verstößt gegen **Art. 102 AEUV, § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB**. Beide Vorschriften stimmen in ihren materiellen Wertungen überein.
- Abschluss eines Konzessionsvertrages ohne vorangegangenes Verfahren behindert und diskriminiert potentielle Wettbewerber.
- Mit dem Schutz der Wettbewerbsfreiheit per se vereinbar, dass die öfftl. Hand durch Konzessionierung Einfluss auf das Wettbewerbsgeschehen nimmt. Der Staat nimmt dabei aber **keine Sonderstellung** ein.
- Erforderlich ist eine umfassende **Abwägung der Interessen** der Beteiligten:
 - Öfftl. Hand verfolgt das öffentliche Interesse einer Sicherstellung einer § 1 EnWG-gerechten Energieversorgung in Abhängigkeit von Belangen des örtlichen Netzbetriebs (Nachweis?).
 - Die Konzessionsnehmer sollen in Wettbewerbsmöglichkeiten nicht durch Wettbewerbsvorteile anderer Bewerber gefährdet werden.

V. Binnenmarktrichtlinien Strom und Gas

V. Binnenmarktrichtlinien Strom und Gas

- Bundesrat hat 2012 gefordert, energiewirtschaftliche Wegenutzungsverträge vom Anwendungsbereich des KVR-E auszunehmen: 46 EnWG gewährleiste auf Grund der Umsetzung vermeintlicher Vorgaben aus den Binnenmarktrichtlinien Strom und Gas ein hinreichendes transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.
- Binnenmarktrichtlinien Strom und Gas enthalten aber nur Vorgaben bezüglich der Zulassung von **Direktleitungen** gem. § 46 Abs. 1 EnWG.
- Für Netze der allgemeinen Versorgung zielen sie darauf ab, einen „Wettbewerb im Netz“ zu implementieren. **„Wettbewerb um das Netz“** wird nicht explizit gefordert. Grund: unterschiedliche Versorgungsstruktur der EU-Mitgliedstaaten.
- Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen benennen gem. § 24 EltEL/GasRL einen oder mehrere Verteilernetzbetreiber. Auch hierin keine Pflicht zu einem „Wettbewerb um die Netze“.
- Die Binnenmarktrichtlinien sind hinsichtlich **„Wettbewerb um Netz der allgemeinen Versorgung“** und gegenüber **Rekommunalisierung** neutral.

VI. Konzessionsrichtlinie (KVR)

1. Konzessionsbegriff

1. Konzessionsbegriff

Art. 5 Nr. 1 lit. b KVR

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

*b) „**Dienstleistungskonzession**“ einen entgeltlichen, schriftlich geschlossenen Vertrag, mit dem ein oder mehrere öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber einen oder mehrere Wirtschaftsteilnehmer mit der Erbringung und der Verwaltung von Dienstleistungen betrauen, die nicht in der Erbringung von Bauleistungen nach Buchstabe a (Baukonzession) bestehen, wobei die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwertung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung besteht.*

*Mit der Vergabe einer Bau- oder Dienstleistungskonzession geht auf den Konzessionsnehmer das **Betriebsrisiko** für die Nutzung des entsprechenden Bauwerks beziehungsweise für die Verwertung der Dienstleistungen über, wobei es sich um ein Nachfrage- und/oder ein Angebotsrisiko handeln kann. Das Betriebsrisiko gilt als vom Konzessionsnehmer getragen, wenn **unter normalen Betriebsbedingungen nicht garantiert ist, dass die Investitionsaufwendungen oder die Kosten für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen, die Gegenstand der Konzession sind, wieder erwirtschaftet werden können**. Der Teil des auf den Konzessionsnehmer übergegangenen Risikos umfasst es, den Unwägbarkeiten des Marktes tatsächlich ausgesetzt zu sein, so dass potenzielle geschätzte Verluste des Konzessionsnehmers nicht rein nominell oder vernachlässigbar sind.*

1. Konzessionsbegriff

Voraussetzungen gem. Art. 5 Nr. 1 lit. b KVR:

1. Vertrag

- Konzessionsvergabe durch privaten oder öffentlich-rechtlichen Vertrag;
- keine hoheitliche Tätigkeit (Erw. 13 u. 14 KVR);
- Schriftlichkeit (Art. 5 Nr. 6 KVR, nicht § 126 BGB).

2. Einräumung eines Nutzungsrechtes als Entgelt

- keine Zahlung eines Entgelts durch Konzessionsgeber;
- Dienstleistungserbringer erhält als Gegenleistung das Recht, für die Erbringung der Dienstleistung ein Nutzungsentgelt von Dritten zu verlangen. Zulässig ist eine „Zuzahlung“ an Konzessionsgeber.

3. Dienstleistungserbringung und -verwaltung durch Konzessionsnehmer

- Gegenstand ist Erbringung und Verwaltung von Dienstleistungen iSv Art. 5 Nr. 1 lit. b KVR.
- Dienstleistungen sind alle Leistungen, die nicht in Erbringung einer Bauleistung iSv. Art. 5 Nr. 1 lit. a KVR liegen (negative Abgrenzung; str.).

1. Konzessionsbegriff

Voraussetzungen gem. Art. 5 Nr. 1 lit. b KVR:

4. Übertragung des Betriebsrisikos

- Übertragung des Betriebsrisikos vom Konzessionsgeber auf Konzessionsnehmer ist zentraler **Unterschied** zum **öffentlichen Auftrag** (Erw. 18 KVR).
- Betriebsrisiko gilt als vom Konzessionsnehmer übernommen, wenn:
 - unter normalen Betriebsbedingungen nicht gewährleistet ist, dass die **Investitionsaufwendungen** oder die **Kosten für den Betrieb der Dienstleistungen wieder erwirtschaftet** werden können,
 - und der Konzessionsnehmer den **Unwägbarkeiten des Marktes tatsächlich ausgesetzt** ist, weshalb potentielle geschätzte Verluste des Konzessionsnehmers nicht vernachlässigbar sind.
- Das Betriebsrisiko kann **Nachfrage-** oder **Angebotsrisiko** sein (Erw. 20 KVR).
- Es reicht aus, wenn ein regulatorisch **eingeschränktes Betriebsrisiko** übertragen wird (z.B. EuGH, NZBau 2011, 239 – Rettungsdienst Stadler).

1. Konzessionsbegriff

Voraussetzungen gem. Art. 5 Nr. 1 lit. b KVR:

5. Leistung im wirtschaftlichen Interesse des Auftraggebers?

- Gem. Art. 1 Abs. 1 KVR enthält die KVR Bestimmungen für Verfahren zur **öffentlichen Beschaffung** im Wege von Konzessionen.
- Beschaffung liegt vor, wenn die Leistung im **wirtschaftlichen Interesse** des öffentlichen Auftraggebers ausgeführt wird. **Konzessionsnehmer übernimmt Verantwortlichkeit und Risiken, die üblicherweise vom Konzessionsgeber getragen werden** (Erw. 68 S. 1 KVR).
- Das wirtschaftliche Interesse kann **unmittelbar** sein (z.B. bei der Bedarfsbeschaffung von Einrichtungsgegenständen für den öffentlichen Dienst) oder **mittelbar**. Kommunen werden nicht nur als **Anbieter nach Konzessionen** tätig, sondern auch als **Nachfrager nach Dienstleistungen der Daseinsvorsorge**.
- Hier: Beschaffung von Dienstleistungen aufgrund **Gewährleistungsverantwortung** der Kommunen (BGH); nach aA sogar Erfüllungsverantwortung (Theobald).

1. Konzessionsbegriff

Voraussetzungen gem. Art. 5 Nr. 1 lit. b KVR:

6. Betrauungsakt?

- Deutscher Wortlaut spricht im Rahmen der Dienstleistungskonzession von einem „**Betrauen**“ durch den Konzessionsgeber.
- Keine Geltung des **engen Betrauungsbegriffs gem. Art. 106 Abs. 2 S. 2 AEUV**, wonach **Akt hoheitlicher Gewalt** erforderlich ist.
- Art. 5 Nr. 1 lit. b KVR stellt im Unterschied zu Art. 106 Abs. 2 S. 1 AEUV keine Ausnahmeregel dar, die es eng auszulegen gilt, sondern regelt den **Anwendungsbereich** und ist deshalb **funktional-weit** zu verstehen.
- Zudem sind Konzessionen per Definition kein Akt hoheitlicher Gewalt, sondern basieren auf privaten oder öffentlichen **Verträgen**.
- Bei der Baukonzession spricht der Gesetzgeber von einem „Beauftragen“.
- Betrauen ist somit **kein eigenständiges Merkmal** (vgl. Erw. 68 KVR).

2. Energierechtliche Wegenutzungsverträge als Dienstleistungskonzessionen

2. Energierechtliche Wegenutzungsverträge als Dienstleistungskonzessionen?

- Umstritten ist, ob **energierechtliche Wegenutzungsverträge** von Art. 5 Nr. 1 lit. b KVR erfasst werden.
- In Struktur und Funktion sind Wegenutzungsverträge und Dienstleistungskonzessionen deckungsgleich.
- Wegenutzungsverträge beinhalten **kein unmittelbares Recht zur Erbringung** einer Dienstleistung. **Energieversorgung** ist aber **ohne Recht zur Benutzung der öffentlichen Wege nicht durchführbar**.
- Das Wegenutzungsrecht ist **Rechtsposition**, die zur Ausübung der Tätigkeit im Allgemeininteresse erforderlich ist. Es erfüllt **faktisch dieselbe Funktion wie ein unmittelbares Recht zur Erbringung der Dienstleistung** (funktionale Betrachtung).
- Der **EuGH** hat energierechtliche Wegenutzungsverträge bereits als Dienstleistungskonzessionen qualifiziert (vgl. für den Betrieb eines Methangasnetzes EuGH, EuZW 2005, 529 – Co.Na.Me.).

2. Energierechtliche Wegenutzungsverträge als Dienstleistungskonzessionen?

Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 5 Nr. 1 lit. b KVR:

1. Vertrag

- Qualifizierte Wegenutzungsverträge iSd. § 46 Abs. 2 EnWG werden nicht hoheitlich, sondern durch schriftlichen **privatrechtlichen Vertrag** vergeben.

2. Einräumung eines Nutzungsrechtes als Entgelt

- Bei Wegenutzungsverträgen liegt auch die für Konzessionen charakteristische „**Dreieckskonstellation**“ vor. Konzessionsnehmer erhält als Entgelt für Dienstleistung ein wirtschaftliches Nutzungsrecht, mit dem er zugleich die zu entrichtenden „Konzessionsabgaben“ iSd. § 48 EnWG refinanziert.

3. Dienstleistungserbringung und -verwaltung durch Konzessionsnehmer

- Bei Verlegung und Betrieb von Leitungen die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gehören, handelt es sich unstr. nicht um die Erbringung von Bauleistungen, sondern um eine Dienstleistung (für KVR wegen Gleichsetzung in Art. 5 Nr. 1 unerheblich!).

2. Energierechtliche Wegenutzungsverträge als Dienstleistungskonzessionen?

Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 5 Nr. 1 lit. b KVR:

4. Übertragung des Betriebsrisikos

- Konzessionsgeber überträgt ein rechtlich relevantes **Betriebsrisiko** auf den Konzessionsnehmer.
- Dieses ist zwar durch die Regulierung der Netzentgelte eingeschränkt.
- Effizienzkostenbasierte Regulierung garantiert aber kein kostendeckendes Entgelt, es besteht ein **eingeschränktes Betriebsrisiko**. Betriebskosten nur insoweit über Netznutzungsentgelte refinanzierbar, als sie denjenigen eines **effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers** entsprechen (§ 21 Abs. 2 EnWG).
- Wird der Konzessionsnehmer ausschließlich durch Dritte vergütet, reicht die Übertragung eines **erheblich eingeschränkten Betriebsrisikos** aus (Vgl. dazu EuGH, NZBau 2012, 183 (185) – Norma A; EuGH, NZBau 2011, 239 – Rettungsdienst Stadler).

2. Energierechtliche Wegenutzungsverträge als Dienstleistungskonzessionen?

Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 5 Nr. 1 lit. b KVR:

5. Beschaffung?

- Notwendig ist **wirtschaftliches Interesse** des Konzessionsgebers an der Leistung.
- Kommunen kommen durch Abschluss von Wegenutzungsverträgen ihrer Gewährleistungsverantwortung für Güter der Daseinsvorsorge nach und fragen somit eine Dienstleistung nach. Sie befriedigen durch die Konzessionsvergabe als Nachfrager ihren **Bedarf nach einem sicheren und preisgünstigen Netzbetrieb im Gemeindegebiet** (BGH).

6. Betrauung?

- Entgegen Wortlaut ist für die Vergabe einer Konzession kein Betrauungsakt iSd. Art. 106 AEUV erforderlich. Ausreichend Vorgaben des Erw. 68 KVR.

2. Energierechtliche Wegenutzungsverträge als Dienstleistungskonzessionen?

Kein Ausschluss nach Erw. 16 KVR

- Nach **Erw. 16 KVR** sollten „Vereinbarungen über die **Gewährung von Wegerechten** hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Liegenschaften für die Bereitstellung oder den Betrieb fester Leitungen oder Netze, über die eine Dienstleistung für die Allgemeinheit erbracht werden soll, ebenfalls **nicht** als Konzessionen im Sinne dieser Richtlinie gelten, **sofern** derartige Vereinbarungen **weder eine Lieferverpflichtung auferlegen**, noch **den Erwerb von Dienstleistungen durch den öffentlichen Auftraggeber oder den Auftraggeber für sich selbst oder für Endnutzer vorsehen**“.
- Nach seiner **systematischen Stellung** bezieht sich Erw. 16 KVR auf **Konzessionsbegriff**. Notwendig ist ein **Beschaffungsvorgang**. Öffentlich-rechtliche Erlaubnisse iW.S. sind nicht vom Tatbestand erfasst (vgl. dazu EuGH, NZBau 2010, 321 (324) – Helmut Müller).

2. Energierechtliche Wegenutzungsverträge als Dienstleistungskonzessionen?

Kein Ausschluss nach Erw. 16 KVR

- Mit Wegenutzungsrecht gehen **Netzbetriebspflichten** des Konzessionärs einher (§ 46 Abs. 2, Abs. 4 EnWG; §§ 11 ff. EnWG).
- Bei Netzbetriebspflichten handelt es sich zwar **nicht um Lieferverpflichtungen**. Wortlaut des Erw. 16 KVR passt aber wegen Unbundling nicht auf energiewirtschaftliche Wegenutzungsverträge (im Konzessionsvertrag kann keine Lieferverpflichtung von Energie vereinbart werden, siehe etwa Art. 9 ff. und 26 ff. RL 2009/72/EG) .
- Entweder: **Erweiternde Auslegung von Erw. 16 auch auf Netzbetrieb**, da ihm ansonsten kein relevanter Anwendungsbereich verbliebe.
- Oder: Erw. 16 KVR gilt nur für **Direktleitungen** iSd. § 46 Abs. 1 KVR (Theobald/Wolkenhauer).

2. Energierechtliche Wegenutzungsverträge als Dienstleistungskonzessionen?

Kein Ausschluss nach Erw. 16 KVR

- Der Konzessionsgeber erwirbt jedenfalls **Dienstleistungen für sich oder für Endnutzer**.
- Konzessionsgeber befriedigt **eigenen Bedarf nach einem sicheren und preisgünstigen Netzbetrieb** im Gemeindegebiet (BGH, NZBau 2014, 514 Rn. 45 – Stromnetz Berkenthin). Kommune tritt als „Nachfrager von Infrastrukturleistungen“ auf.
- Netzdienstleistungen werden auch **Endnutzern** zur Verfügung gestellt. Dies entspricht Definition der Dienstleistungskonzession, bei der der Konzessionär die Leistung (das Nutzungsrecht) auch dafür erhalten kann, dass er die Dienstleistung an Dritte erbringt.

2. Energierechtliche Wegenutzungsverträge als Dienstleistungskonzessionen?

Keine Ausnahme gem. Art. 10 UAbs. 2 KVR:

- Art. 10-12 KVR normieren **abschließende Ausnahmeregelungen** für die Unanwendbarkeit des Konzessionsvergaberechts.
- Konzessionsvergaberecht ist nicht anzuwenden auf Dienstleistungskonzessionen, die an einen Wirtschaftsteilnehmer aufgrund eines **ausschließlichen Rechts** vergeben werden (Art. 10 Abs. 1 UAbs. 2 KVR).
- Seit der Öffnung des Energiemarktes für den Wettbewerb werden in Deutschland **keine ausschließlichen Rechte für den Betrieb von Netzen** vergeben.
- Auswahl des Netzbetreibers und die damit verbundene Vergabe der Wegenutzungsrechte erfolgt über eine objektive, transparente und nicht-diskriminierende Ausschreibung (§ 46 EnWG).
- Folge: keine Ausnahmegesetzgebung für Wegenutzungsverträge gem. § 46 Abs. 2 EnWG → **Geltung der KVR.**

3. Vereinbarkeit der §§ 46 ff. EnWG mit der KVR

3. Vereinbarkeit der § § 46 ff. EnWG mit der KVR

Ordnungsgemäße Umsetzung:

- Vorgaben der KVR sind bis zum **18.4.2016** in nationales Recht umzusetzen (Art. 51 Abs. 1 S. 1 KVR).
- Bislang keine **Bezugnahme auf KVR** in Normtext oder Begründung des EnWG (Art. 51 Abs. 1 S. 2 KVR).
- Umsetzung durch „**Verwaltungspraxis**“ oder durch **Gerichte** ist nicht zulässig. KVR ist durch rechtlich verbindliche, allgemein geltende Rechtsvorschriften umzusetzen, da sie Rechte und Pflichten für betroffenen Personenkreis begründet (etwa Gesetze, Rechtsverordnungen). Umsetzung kann in GWB/EnWG/Vergabeverordnungen etc. erfolgen.
- KVR folgt Konzept der **Mindestharmonisierung**. Nationaler Gesetzgeber kann strengere (wettbewerbsfreundlichere) Regelungen erlassen (insb. relevant für § 46 Abs. 6 EnWG).

3. Vereinbarkeit der § § 46 ff. EnWG mit der KVR

Freie Verfahrensorganisation:

- Konzessionsgeber können das Vergabeverfahren vorbehaltlich der Einhaltung der KVR grds. **frei** gestalten.
- Im Vergabeverfahren ist **Gleichbehandlung, Transparenz** und **Nichtdiskriminierung** zu wahren (Art. 3 KVR, Art. 30 Abs. 1 und 2 KVR).
- Zulässig sind **einstufige** und **zweistufige Verfahren** (zu Letzterem § 46 Abs. 4 S. 4 EnWG nF).
- Mit dem Primat der freien Verfahrensorganisation korrespondieren gem. Art. 37 KVR **spezifische Verfahrensgarantien**.

3. Vereinbarkeit der § § 46 ff. EnWG mit der KVR

Freie Verfahrensorganisation:

- **Beispiele:**
 - **Anzahl** der zur Teilnahme bzw. Angebotsabgabe aufgeforderten Bieter muss **ausreichend hoch** sein (Art. 37 Abs. 3 S. 2 KVR).
 - Alle Verfahrensphasen sind verbindlich zu **dokumentieren** (Art. 37 Abs. 5).
- Konzessionsgeber ist verpflichtet, allen Teilnehmer die **Verfahrensorganisation** nebst **Schlusssterminen** und **Änderungen** mitzuteilen (Art. 38 Abs. 4 KVR).
- **§ 46 EnWG nF** normiert derartige Regelungen nicht (Umsetzungsdefizit?).

3. Vereinbarkeit der § § 46 ff. EnWG mit der KVR

Freie Verfahrensorganisation:

- Konzessionsgeber darf mit den Bewerbern bzw. Bietern **Verhandlungen** führen, soweit keine Diskriminierung erfolgt (Art. 37 Abs. 6 KVR). Konzessionsgegenstand, Zuschlagskriterien und Mindestanforderungen dürfen nicht geändert werden.
- Verboten ist nach Art. 30 Abs. 2 KVR **diskriminierende Weitergabe von Informationen**.
- Mindestfrist für **Eingang von Teilnahmeanträgen** ab Übermittlung der Konzessionsbekanntmachung grds. 30 Tage (Art. 39 Abs. 3 KVR). Bei mehrstufigen Verfahren beträgt die Frist zum Eingang von Erstangeboten 22 Tage ab dem Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Diese Frist ist nach § 46 Abs. 4 S. 4 EnWG nF gewahrt (mind. 3 Monate in Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 S. 1 o. 3 EnWG nF).

3. Vereinbarkeit der § § 46 ff. EnWG mit der KVR

Transparenzpflichten:

- Gemeinden müssen Auslaufen von Konzessionsverträgen iSd. § 46 Abs. 2 EnWG spätestens **zwei Jahre** vor dem vertraglichen Endtermin **im Bundesanzeiger** bekannt geben (§ 46 Abs. 3 S. 1 EnWG).
- **Zweijahresfrist** folgt nicht aus dem Unionsrecht (zulässig: strengere Vorschrift).
- Erst ab **mehr als 100 000 Kunden** im Gemeindegebiet muss Bekanntmachung zusätzlich im Abl.EU erfolgen (§ 46 Abs. 3 S. 2 EnWG). Grund: **grenzüberschreitender Sachverhalt**.
- Binnenmarktrelevanz liegt nur dann nicht vor, wenn Vergabe **wegen besonderer wirtschaftlicher Umstände wie einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung** für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse ist (Vgl. EuGH, Slg. 2005, I-7287 Rn. 20 – Co.Na.Me).
- Bei Wegenutzungsrechten iSd. § 46 Abs. 2 EnWG ist dies schon wegen ihres Vertragswerts iSd. Art. 8 KVR regelmäßig nicht gegeben. **Folge: immer europaweit ausschreiben, dh. Umsetzungsdefizit.**

3. Vereinbarkeit der § § 46 ff. EnWG mit der KVR

Transparenzpflichten:

- Art. 31 KVR und § 46 Abs. 2 S. 1 EnWG fordern **Konzessionsbekanntmachung**.
- **Detaillierte Mindestanforderungen** an Inhalt in Art. 37 Abs. 2 iVm. Anhang V KVR. In formeller Hinsicht gehen diese über EnWG-Bekanntmachungen hinaus.
- Anzugeben sind etwa: Konzessionsbeschreibung, Teilnahmebedingungen iSd. Art. 38 KVR (überwiegend: Eignungskriterien) und Mindestkriterien.

3. Vereinbarkeit der § § 46 ff. EnWG mit der KVR

Zuschlagskriterien:

- Art. 41 Abs. 1 KVR: Vergabe Konzessionen auf Grundlage objektiver Kriterien. Maßgeblich: **Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz.**
- Angebote müssen **unter wirksamen Wettbewerbsbedingungen bewertet** werden, so dass ein **wirtschaftlicher Gesamtvorteil** ermittelt werden kann.
- Zuschlagskriterien stehen **mit Konzessionsgegenstand in Verbindung** und geben **keine uneingeschränkte Wahlfreiheit** (Art. 41 Abs. 2 KVR).
- Sie können ua. **ökologische, soziale** oder **innovationsbezogene Kriterien** enthalten.
- Kriterien mit Anforderungen verbunden, die **tatsächliche und wirksame Überprüfung** der vom Bieter übermittelten Informationen ermöglichen.
- Konzessionsgeber gibt Kriterien lediglich in **absteigender Reihenfolge** ihrer Bedeutung an (Art. 41 Abs. 3 S. 1 KVR).

3. Vereinbarkeit der § § 46 ff. EnWG mit der KVR

Zuschlagskriterien:

- Nach Art. 41 Abs. 3 Uabs. 1 KVR ausnahmsweise Änderung der **Reihenfolge der Zuschlagskriterien**. Insb. Wenn Konzessionsgeber ein Angebot unterbreitet wird, in dem eine **innovative Lösung** mit außergewöhnlich hoher funktioneller Leistungsfähigkeit vorgeschlagen wird, die er bei aller Umsicht nicht vorhersehen konnte (**Netzintegration von EE**).
- In diesem Fall unterrichtet Konzessionsgeber alle Bieter über die geänderte Reihenfolge der Zuschlagskriterien und veröffentlicht unter Einhaltung der Mindestfristen nach Art. 39 Abs. 4 KVR (22 Tage) eine neue Aufforderung zur Angebotsabgabe
- Änderung der Reihenfolge darf zu **keiner Diskriminierung** führen. Dies ist problematisch, da durch Änderung per se ein bestimmter Bieter bevorzugt wird.

3. Vereinbarkeit der § § 46 ff. EnWG mit der KVR

Zuschlagskriterien:

Allgemein sind zulässig (vgl. **§ 1 Abs. 1 EnWG**):

- a) **qualitative Zuschlagskriterien** (z.B. Qualität, Bezahlbarkeit, Zuverlässigkeit);
 - b) **umweltbezogene Zuschlagskriterien** (z.B. Umweltverträglichkeit; vgl. EuGH 17.9.2002, EuZW 2002, 628 Rn. 64 – Concordia Bus Finland); Vorgabe in jeder Phase des Lebenszyklus der Dienstleistung (Erbringung Dienstleistung mit energieeffizienten Maschinen; vgl. Erw. 64 KVR);
 - c) **soziale Zuschlagskriterien** (z.B. Verbraucherfreundlichkeit, Kundendienst; Schranken folgen aus den Grundfreiheiten; EuGH, EuZW 2008, 306 – Ruffert).
- § 46 Abs. 4 S. 1 EnWG konkretisiert Zuschlagskriterien durch § 1 Abs. 1 EnWG. Dies ist **unionsrechtskonform**. Dominanz Versorgungssicherheit und Preisgünstigkeit/Effizienz des Netzbetriebs folgt aus **Art. 14 AEUV** iVm. **Protokoll Nr. 26 zum Vertrag von Lissabon** (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse)

3. Vereinbarkeit der § § 46 ff. EnWG mit der KVR

Laufzeit:

- Vertragslaufzeit darf **maximal 20 Jahre** betragen (§ 46 Abs. 2 S. 1 EnWG).
- **Zweck:** Ausgleich zwischen langfristiger **Investitionsplanung** der Netzbetreiber und Erfordernis einer möglichst hohen **Anpassungsflexibilität der Versorgungsverhältnisse.**
- Konzessionen dürfen bei einer **Laufzeit von über fünf Jahren** nicht länger sein als der Zeitraum, innerhalb dessen der Konzessionsnehmer nach vernünftigem Ermessen die **Investitionsaufwendungen** für Erbringung der Dienstleistungen unter Berücksichtigung der zur Verwirklichung der spezifischen Vertragsziele notwendigen Investitionen erwirtschaften kann (Art. 46 Abs. 2 Uabs. 1 KVR).
- Investitionsaufwendungen umfassen die zu Anfang und während der Laufzeit der Konzession getätigten Investitionen sowie Kosten Netzbetrieb (Art. 46 Abs. 2 Uabs. 2 KVR).

3. Vereinbarkeit der § § 46 ff. EnWG mit der KVR

Laufzeit:

- Abzustellen ist deshalb insb. auf:
 - **Kaufpreis**, der nach „objektivem Vertragswert“ zu berechnen ist (wahlweise Pachtzins, vgl. § 46 Abs. 2 S. 3 u. 4 EnWG);
 - regulatorisch geforderte und/oder vom Bieter in Aussicht gestellte **Netzinvestitionen**.
- **EuGH:**
 - Vertragslaufzeiten von 15 Jahren können zulässig sein, wenn der Vertragspartner die Zeit benötigt, um vertragsspezifische Investitionen zu refinanzieren.
 - Nationale Maßnahme, mit der Seeverkehrsdienstleistungen einem einzigen Unternehmen für eine Dauer von 20 Jahren mit einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere zehn Jahre vorbehalten werden, enthält unzulässige **Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs**.

3. Vereinbarkeit der § § 46 ff. EnWG mit der KVR

Inhouse-Vergabe:

- Art. 17 KVR behandelt die Konzessionsvergabe an:
 - **beherrschtes Unternehmen** (Abs. 1);
 - kontrollierende Auftraggeber oder Schwesterunternehmen (Abs. 2);
 - ein Unternehmen, das von mehreren öffentlichen Auftraggebern gemeinsam kontrolliert wird (Abs. 3).
- Anwendung findet stets das Kriterium der „**Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle**“ und „**Tätigkeitswerden im Wesentlichen für den Auftraggeber**“. Unzulässig daneben private Beteiligung, die Kontrolle vermittelt.
- Regelungen der Inhouse-Vergabe sind nicht formal, sondern **teleologisch-funktional** zu verstehen. Inhouse-Vergabe ist nur zulässig, wenn sie auf den betroffenen Märkten zu **keiner spürbaren Wettbewerbsbeschränkung** führt.

3. Vereinbarkeit der § § 46 ff. EnWG mit der KVR

Inhouse-Vergabe:

- Dienstleistungskonzessionen im Energiesektor verfügen über ein **erhebliches wirtschaftliches Volumen**, das oft weit über den Schwellenwert des Art. 8 KVR hinausgeht.
- Bei einer Direktvergabe sind Wettbewerbern die regulatorisch gesicherten Einnahmen (EK-Verzinsung) verwehrt.
- Kommune wird nicht nur als Anbieter von Wegenutzungsrechten, sondern auch als Nachfrager nach Dienstleistungen tätig.
- Nach dem Prinzip der Mindestharmonisierung ist es dem nationalen Gesetzgeber jedenfalls nicht verwehrt, strengere Vorschriften einzuführen.
- **Folge: § 46 Abs. 6 EnWG ist unionsrechtskonform.**

3. Vereinbarkeit der § § 46 ff. EnWG mit der KVR

Rechtsmittel:

- Art. 46 KVR: **Geltung der Rechtsmittel-RL 89/665/EWG.**
- **Entscheidungen** der Konzessionsgeber müssen möglichst wirksam und rasch nach Maßgabe der Art. 2 bis Art. 2f Rechtsmittel-RL **überprüft** werden (Art. 1 Abs. 1 der Rechtsmittel-RL).
- Art. 1 Abs. 3 Rechtsmittel-RL enthält ein **subjektives Recht** jeder Person, die ein Interesse an einem bestimmten Auftrag hat oder hatte und der durch den behaupteten Verstoß ein Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht.
- Nach Art. 1 Abs. 4 Rechtsmittel-RL können die Mitgliedstaaten **Rügepflichten** vorsehen. **§ 47 Abs. 2 bis 5 EnWG nF** grds. **unionsrechtskonform.**

3. Vereinbarkeit der § § 46 ff. EnWG mit der KVR

Rechtsmittel:

- Art. 2 Rechtsmittel-RL regelt „Anforderungen an das Nachprüfungsverfahren“. Nachprüfung muss keinem Gericht obliegen, sondern kann auch durch eine „gerichtsadäquate Instanz“ Folge: Auch **Zuständigkeit der Zivilgerichte**, selbst wenn nach GWB-E für Konzessionen Vergabekammern zuständig sind (wohl kein Anspruch auf Gleichbehandlung, siehe TK-Recht und Energierecht).
- Konzessionsgeber muss den Bietern oder Bewerbern den **beabsichtigten Vertragsschluss** mitteilen (Art. 2a Abs. 2 Uabs. 2 Rechtsmittel-RL). Dies soll den Bietern oder Bewerbern ermöglichen, innerhalb der Frist die Nachprüfungsinstanz anrufen zu können und den Vertragsschluss zu verhindern.
- Frist beträgt 10 Tage bei einer Mitteilung per Fax oder auf elektronischem Weg, ansonsten 15 Tage. **Folge: § 47 Abs. 6 EnWG nF ist unionsrechtskonform.**
- Ein Vertrag, der unter Verstoß gegen die Veröffentlichungspflichten, gegen den Suspensiveffekt oder die Stillhaltefrist abgeschlossen worden ist, ist grds. **nichtig** (Art. 2d Rechtsmittel-RL).

VII. Fazit

VII. Fazit

- Neuregelung der §§ 46 ff. EnWG ist in wesentlichen Teilen **unionsrechtskonform überformt**.
- Zentrale Anforderungen an Gleichbehandlung, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit ergeben sich aus den **Grundfreiheiten** und den **Wettbewerbsregeln**.
- Wegenutzungsverträge sind **Dienstleistungskonzessionen iSd. KVR**.
- Problematisch ist die in der KVR verankerte **Inhouse-Vergabe**, da diese schon aufgrund der Zweiseitigkeit der Marktbeziehungen der Kommunen spürbare Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition privater Bieter hat.
- Es gibt **formale Umsetzungsdefizite** und **materielle Änderungsnotwendigkeiten**.



»Wissen schafft Brücken.«

Prof. Dr. Jochen Mohr
Geschäftsführender Direktor des
Instituts für Kartell-, Energie- und Telekommunikationsrecht

sekretariat-mohr@mailbox.tu-dresden.de